

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4032/19-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss

27.01.2020

Betr.: Beschaffung von Fahrzeugen für die Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der Förderrichtlinie 2019/2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Beschaffung von 2 Fahrzeugen (1 Einsatzleitwagen Typ 2 und 1 Quad mit Trailer Brandschutzeinheit) für die Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Teltow-Fläming mit einem 30%igen Eigenanteil des Landkreises in Höhe von 157.500,00 € zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Inneren und für Kommunales ist im Haushaltsjahr 2020 die Beschaffung folgender Fahrzeuge vorgesehen:

- | | |
|---|--------------|
| • 1 Einsatzleitwagen Typ2 | 500.000,00 € |
| • 1 Quad mit Trailer Brandschutzeinheit | 25.000,00 € |

Die zu erwartende Auszahlung des Landkreises für diese Fahrzeuge beträgt demnach:	525.000,00 €
Demgegenüber steht eine zu erwartende Zuwendung von:	367.500,00 €
Der Eigenanteil (30 %) des Landkreises beträgt:	157.500,00 €

Finanzierung durch:

Produktkonto:	128010 783100
Bezeichnung des Produktkontos:	Auszahlung für Sachanlagevermögen
Konto-Ansatz (2020):	550.990,00 €
noch verfügbare Mittel:	550.990,00 €

Luckenwalde, 02.12.2019

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß Brandenburgischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) u.a. Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

Für die landeseinheitliche Aufgabenerledigung wurde der Gesetzgeber im BbgBKG ermächtigt, ergänzende Verordnungen zur Ausstattung der Katastrophenschutzeinheiten zu erlassen. Von dieser Ermächtigung machte der Gesetzgeber mit der „Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes“ vom 17. Oktober 2012 erstmals Gebrauch und legte entsprechende Mindeststandards fest. Am 4. November 2016 wurde die Gültigkeit der Verordnung durch Änderungsverordnung bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Die Finanzierung der Einheiten unterstützt das Land Brandenburg durch die Förderrichtlinie Katastrophenschutz 2019/2020 vom 20. November 2018.

Auf Grund v. g. Verordnung, den entsprechenden Ausführungsvorschriften und der Gefahren- und Risikoanalyse des Landkreises wurden im Landkreis Teltow-Fläming folgende Einheiten und Einrichtungen aufgestellt:

- Brandschutzeinheit
- Gefahrstoffeinheit
- Führung sowie Führungsunterstützung (Information und Kommunikation)
- Schnelleinsatzeinheit – Sanität (SEE-San)
- Schnelleinsatzgruppe – Verpflegung (SEG-V)
- Regieeinheit Notfallseelsorge-Krisenintervention (NFS/KIT)
- Personenauskunftsstelle (PASt)
- Katastrophenschutzlager

Durch die konsequente Umsetzung der „Konzeption Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Teltow-Fläming“ (vgl. Informationsvorlage 5-2701/16-III) konnte in den vergangenen Jahren bereits ein Teil der Technik des Katastrophenschutzes erneuert werden. Zeitliche Abweichungen von v. g. Konzeption ergaben sich lediglich aus den Förderungsprioritäten des Landes.

Mit Umsetzung dieses Beschlusses wird das sich in den letzten beiden Jahren gezeigte Defizit in der Führungstechnik des Landkreises bei Großschadenslagen und Katastrophen (vgl. Informationsvorlage 6-3934/19-III) verringert. Das vorhandene Führungsfahrzeug des Landkreises entspricht technisch nicht mehr den Anforderungen und ermöglicht nicht das Arbeiten einer erweiterten Führung gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 100. Dies hat sich beim Waldbrand im Juni 2019 bei Felgentreu gezeigt. Gleichfalls hat sich dort auch die Notwendigkeit des Einsatzes eines Quad bei der Führung von Einheiten im unübersichtlichen Gelände, wie es in der Katastrophenschutzverordnung für die Brandschutzeinheit gefordert wird, gezeigt.

Die notwendigen Investitionsmittel sind im Haushalt 2020 eingestellt und Bestandteil der Investitionsliste für 2020. Die Änderung der Fahrzeugkosten gegenüber der Haushaltsplanung beruht auf einer neuerlichen Kostenschätzung des MIK vom November 2019 und den gegenwärtig noch laufenden Beschaffungsmaßnahmen.

Die hier zu beschließende Beschaffung ist dennoch vollständig durch den beschlossenen Haushaltsplan, Produktkonto 128010.783100, gedeckt.

Der Beschluss des Kreisausschusses in der Sitzung am 27. Januar 2020 ist notwendig, um die Fördermaßnahme form- und fristgerecht, spätestens am 31. Januar 2020, im Ministerium des Innern und für Kommunales beantragen zu können.

Anlage 1 Zuwendungsantrag 2020 - Einsatzleitwagen Typ 2

Anlage 2 Zuwendungsantrag 2020 - Quad mit Trailer Brandschutzeinheit